

### Die Nachversteuerung von Wein.

N Berlin, 23. Aug. (Priv.-Tel.) Der Bundesrat hat am 12. August die Wein-Nachsteuerordnung erlassen. Darin heißt es:

§ 1.

Gemäß § 45 des Weinsteuergesetzes vom 1. August 1918 unterliegen der Nachsteuer: 1. Wein und Traubenmost, 2. dem Weine ähnliche Getränke, 3. Getränke, die Wein oder dem Weine ähnliche Getränke enthalten, 4. entgeisteter Wein und entgeistete, dem Weine ähnliche Getränke, sofern sie sich am 1. September 1918 im Besitze eines Verbrauchers befinden oder sofern sie vor diesem Zeitpunkt bereits an einen Verbraucher abgedenkt, aber noch nicht in dessen Hand gelangt sind.

§ 2.

Die Nachsteuer beträgt 50 Pfennig für das Liter oder die ganze Flasche für halbe und kleinere als halbe Flaschen 25 Pfg. Kann der Verbraucher nachweisen, daß die Weinsteuer nach dem Wert der Getränke auf einen geringeren Betrag zu berechnen wäre, so wird dieser Betrag als Nachsteuer erhoben.

Traubenweine und Traubenmoste der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917 sind von der Anwendung der Bestimmung in Abs. 1 ausgeschlossen und unterliegen der Nachsteuer in den Beträgen, die sich für sie auf Grund des nachzuweisenden Wertes als Weinsteuer nach den Vorschriften des Gesetzes ergibt. Bei der Berechnung der Nachsteuer wird derjenige Betrag abgezogen, der nachweislich von denselben Getränken vor dem Inkrafttreten des Gesetzes als Landesweinsteuer erhoben worden ist.

§ 3.

Von der Nachsteuer bleiben befreit:

1. von den einem Verbraucher gehörigen Getränken, die nicht zu den Traubenweinen und Traubenmosten der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 gehören, eine Gesamtmenge von 24 Litern oder 30 ganzen (60 halben oder kleineren als halben) Flaschen. Bewahren mehrere Verbraucher Getränke gemeinsam auf, so darf die steuerfrei bleibende Menge von 24 Litern oder 30 ganzen Flaschen usw. nur an der Gesamtmenge der gemeinsam aufbewahrten Getränke abgerechnet werden. Traubenweine und Traubenmoste der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917 müssen ohne Rücksicht auf ihre Menge oder die Größe des Gesamtbestandes des Verbrauchers stets in vollem Umfang versteuert werden.

2. der von einem Verbraucher aus selbst gewonnenen Trauben oder aus selbst gewonnenen und zugekauften Trauben oder aus selbst gewonnenen Trauben- und zugekauften Traubenmaische hergestellte Traubenmost oder Traubenwein, der zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder zur Verabreichung an die landwirtschaftlichen Arbeiter des eigenen Betriebes be-

stimmt ist und nicht in verschlossenen Flaschen dem Verbrauch zugeführt werden soll.

3. die von einem Verbraucher gefilterten, dem Weine ähnlichen Getränke, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder zur Verabreichung an die landwirtschaftlichen Arbeiter des eigenen Betriebes bestimmt sind und nicht in verschlossenen Flaschen dem Verbrauch zugeführt werden sollen.

4. Getränke, die Hersteller vom Schaumwein, Essig und Branntwein in ihren Betrieben zur Herstellung dieser Erzeugnisse verwenden.

5. Getränke, die von wissenschaftlichen Anstalten zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.

6. Getränke zu amtlichen Untersuchungen.

7. Wein zu gottesdienstlichen Zwecken.

Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund der Ziffern 4 und 5 beansprucht, so ist ein Bezugsausweis (Muster 10 der Weinsteuerausführungsbestimmungen) vorzulegen.

§ 4.

Wer als Verbraucher am 1. September 1918 ihm gehörige Getränke in Gewahrsam hat oder durch andere verwahren läßt, muß sie spätestens am 7. September 1918 bei der Hebestelle seines Bezirks unter Angabe der Art, Bezeichnung — bei Traubenwein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 auch des Jahrgangs, der Menge und des Wertes für das Liter oder die Flasche — anmelden. Anmeldepflichtig sind nicht Verbraucher, denen lediglich Wein gehört, der nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nachsteuerfrei ist. Gehört ihnen außerdem noch steuerpflichtiger Wein, so haben sie ihren gesamten Weinvorrat anzumelden. Verwahrt der Verbraucher die Getränke nicht selbst, so hat er außerdem noch den Namen, Stand und Wohnort des Verwahrers der Getränke in der Anmeldung einzutragen.

Der Verwahrer ist verpflichtet, die Getränke, die er am 1. September 1918 für Verbraucher verwahrt der Hebestelle seines Bezirks spätestens bis zum 7. September 1918 nach Art, Bezeichnung und Menge getrennt nach den einzelnen mit Namen, Stand und Wohnort auszuführenden Verbrauchern ausnahmslos anzumelden.

Getränke, die sich am 1. September 1918 unterwegs befinden, sind nach der Bestimmung in Abs. 1 anzumelden, sobald sie in den Gewahrsam des Verbrauchers oder Verwahrers gelangt sind.

Zur Anmeldung sind vom Verbraucher Vordrucke nach Muster a, vom Verwahrer Vordrucke nach Muster b zu benutzen, die von der Hebestelle kostenlos zu beziehen sind, soweit nicht Ausstellung erfolgt.

§ 5.

Die Hebestelle setzt auf den Anmeldungen — Muster a — unverzüglich den Betrag der Nachsteuer fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen zugleich mit der Aufforderung zur Zahlung mit. Die Mitteilung erfolgt schriftlich unter Benutzung eines Vordrucks nach Muster d.

§ 6.

Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen. Die Nachsteuer kann nach Maßgabe der §§ 77 bis 79 der Weinsteuerausführungsbestimmungen auf 3 Monate gegen Sicherheitsleistung gestundet werden.